

Engagement- und Voting- Richtlinie

Grundsätze der
Erste Asset Management

ERSTE
Asset Management

www.erste-am.com



Engagement- und Voting-Richtlinie Überblick

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	ZIEL	3
1.2	GRÜNDE	3
1.3	GELTUNGSBEREICH	3
1.4	PARAMETER	4
2.	RICHTLINIEN ZUM THEMA ENGAGEMENT	5
3.	RICHTLINIEN FÜR ABSTIMMUNGSVERHALTEN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN	6
3.1	OPERATIVE AGENDEN	6
3.2	BOARD OF DIRECTORS	6
3.3	KAPITALSTRUKTUR	7
3.4	VERGÜTUNG	9
3.5	ANDERE PUNKTE	9
3.6	SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE AGENDEN	10
3.6.1	KLIMAWANDEL	11
3.7	INTERESSENSKONFLIKTE	11
3.7.1	BETROFFENE UNTERNEHMEN	12
3.8	AKTIENSPERRE	12
4.	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AKTIONÄREN	13
5.	ANHANG	14
5.1	ANHANG I: KLASSIFIZIERUNG VON BOARDMITGLIEDERN	14
5.2	REFERENZEN	18
5.2.1	KONTAKT	18
5.2.2	BESCHREIBUNG DES UNTERNEHMENS	18
5.3	HAFTUNGS AUSSCHLUSS	19

1. Allgemeines

1.1 Ziel

Die Erste Asset Management GmbH (im Folgenden „Erste AM“) versteht sich als aktiver Aktionär. Dies kommt sowohl in der Art und Weise der Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen als auch im Umgang mit Unternehmen zum Ausdruck. Um die Konsistenz und Transparenz ihres Engagements und Abstimmungsverhaltens wie auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 (§ 26 InvFG 2011) und des österreichischen Börsegesetzes (insbesondere der §§ 185 und 187 BörseG 2018) zu gewährleisten, hat die Erste AM die vorliegende Engagement & Voting Policy entwickelt, die das Vorgehen bestimmt.

1.2 Gründe

Stimmrechtsausübungen sind ein wesentliches Element der Verantwortung aktiver Eigentümer und kommen zugleich langfristig der Performance von Investitionen zugute. Institutionelle Anleger nutzen das Instrument der Stimmrechtsausübung unter anderem zur Kommunikation mit Unternehmen, in die sie investiert sind und können auf diese Weise die Unternehmensführung beeinflussen. Die Ausübung von Stimmrechten verbessert die langfristige Wertschöpfung für die Aktionäre und verringert durch die Unterstützung verantwortungsvoller, globaler Governance-Praktiken die Risiken innerhalb des Portfolios.

Das Engagement, also der formale oder auch informelle Dialog mit Unternehmen, ist eines der übergreifenden Instrumente im Investmentansatz der Erste AM. Positive Veränderungen, die durch diesen Dialog geschaffen werden, können neue Investitionsmöglichkeiten für Anleger mit Interesse am Thema Nachhaltigkeit schaffen oder das Risiko bestehender Investitionen, verringern.

1.3 Geltungsbereich

Die „Engagement & Voting Policy“ der Erste AM beschreibt generell unser Engagement und unser Abstimmungsverhalten bei Beschlussanträgen der Geschäftsführung oder der Aktionäre auf Hauptversammlungen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dabei werden unterschiedli-

che Länderspezifika berücksichtigt und in manchen Fällen eine Abweichung vom allgemeinen Abstimmungsverhalten umgesetzt. Sofern für unsere Fonds Investments in Aktien getätigt werden, kann sich die Erste AM für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien der Dienste der Institutional Shareholder Services Europe S.A., 166, Chaussee de La Hulpe, 1170 Brussels (Belgien) als Stimmrechtsberater bedienen.

<https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf>

Bezüglich der Umsetzung von ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Governance) unterstützen wir die Richtlinien von anerkannten, internationalen Governance-Einrichtungen, die sich für nachhaltige Geschäftspraktiken einsetzen und z.B. für den Schutz der Umwelt, faire Arbeitspraktiken, Nichtdiskriminierung oder den Schutz der Menschenrechte stehen. Berücksichtigt werden international anerkannte Initiativen wie etwa die Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI), die UN-Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes Investieren (UNPRI), der Global Compact der Vereinten Nationen, die Global Reporting Initiative (GRI), die Carbon Principles, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die CERES-Prinzipien, die Global Sullivan Principles, die MacBride Principles sowie die Umwelt- und Sozialrichtlinien der Europäischen Union.

1.4 Parameter

Die Erste AM wird Stimmrechte für Aktienbestände dann ausüben, wenn unsere Fonds zumindest 2 Mio. EUR an Eigenkapital oder mehr als 5 % der in Umlauf befindlichen Aktien einer Gesellschaft halten.

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, so finden folgende Themen Berücksichtigung:

- Operative Agenden
- Board of Directors (Vorstand/Aufsichtsrat)
- Kapitalstruktur
- Vergütung
- Soziale und ökologische Agenden
- Andere Punkte

Die Erste AM übt Stimmrechte grundsätzlich nur für Aktienbestände in ihren Publikumsfonds aus, in manchen Fällen auch für andere Fonds. Jedenfalls können Stimmrechte nur für jene Fonds ausgeübt werden, für die ein Mitglied der Erste Group als Depotbank fungiert. Die Stimmrechtsausübung erfolgt jedenfalls stets in Übereinstimmung mit der Engagement & Voting Policy der Erste AM.



**I
Voted**

2. Richtlinien zum Thema Engagement

Engagement ist die Nutzung des informellen Dialogs mit dem Management von Unternehmen, um diese auf mehr Nachhaltigkeit im Geschäftsmodell und in der Betriebsführung umzustellen.

Im Gegensatz zur Stimmabgabe auf Hauptversammlungen, die nur entsprechend der Beteiligung möglich ist, die wir an einem Unternehmen halten, bedeutet Engagement, dass die Erste AM auch in den Dialog mit Unternehmen eintritt, an denen wir über unsere Fonds keine Aktienanteile halten. Als Inhaber von Anleihen (die im Gegensatz zu Aktien mit keinem Stimmrecht ausgestattet sind) können wir so ebenfalls beachtliche Ergebnisse im Dialog mit Unternehmen erzielen. Die Erste AM verfolgt im Bereich Engagement vier gesonderte Ansätze zur Verbesserung des ESG-Risikomanagements.

Thematisches Engagement

Die Erste AM greift häufig Themen auf, die aus ESG-Perspektive relevant sind und analysiert diese anhand der Daten, die uns unsere Research-Partner vorlegen. Dazu befragen wir bis zu zehn Unternehmen über ihren Ansatz und ihre zukünftige Strategie. Es besteht hier ein enger Zusammenhang mit dem Erste Responsible Return – The ESG Letter, in dem wir die Ergebnisse unseres thematischen Engagements veröffentlichen.

Externe Engagement-Partner

Diese Strategie umfasst die Leistungen des spezialisierten Engagement-Teams von Sustainalytics, eines externen Partners. Die Agentur poolt das Kapital verschiedener Investoren und erhöht damit die Chancen eines Engagements auf Augenhöhe. Sustainalytics nimmt (insbesondere in Schwellenländern) Kontakt zu Unternehmen auf, sobald sich herausstellt, dass diese gegen Nachhaltigkeitskriterien verstoßen. Dabei werden Themen wie Menschenrechte, das Management von Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen, Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, Arbeitnehmerrechte und Unternehmensethik angesprochen.

Engagement in Österreich

Als österreichischer Marktführer konzentriert sich die Erste AM auf inländische Unternehmen. Dank ihrer Marktposition und Reputation kann die Erste AM einen effizienten Dialog mit Unternehmen führen. Ein Engagement-Prozess wird eingeleitet, sobald unsere regulären Research-Aktivitäten dies als sinnvoll ausweisen. So wird automatisch eine Fokussierung auf relevante Themen gewährleistet.

Zusammenarbeit im Bereich Engagement

Anleger, die in nachhaltige Produkte investieren, können durch die Bündelung ihrer Anliegen den Einfluss auf die Unternehmen verstärken. Nachhaltigkeitsnetzwerke bieten sich als Plattform für eine solche Bündelung gemeinsamer Interessen an. Nach Ansicht der Erste AM ermöglicht dieser Ansatz ein fokussiertes Vorgehen und bietet hohe Erfolgchancen. Die Erste AM fungiert dabei oft als Engagement Leader. Das bedeutet, dass sie Themen vorschlägt und Gruppenprojekte im Bereich Engagement leitet. Die Auswahl der Themen und Unternehmen wird mit dem jeweiligen Netzwerk abgestimmt.

3. Richtlinien für Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen

3.1 Operative Agenden

Operative Agenden umfassen z.B. die Finanzergebnisse, Berichte des Vorstands/Aufsichtsrats sowie der Wirtschaftsprüfer, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und seine Honorare, die Gewinnaufteilung, Änderungen der Satzung usw.

Im Allgemeinen stimmt die Erste AM FÜR die Genehmigung der Jahresabschlüsse, Berichte des Vorstands/Aufsichtsrats oder der Wirtschaftsprüfer, es sei denn, sie hat wegen der vorgelegten Kalkulationen oder der Prüfungsverfahren Bedenken.

Wirtschaftsprüfer werden (wieder)bestellt und ihre Honorare genehmigt, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass z.B. die Finanzlage des Unternehmens durch den Prüfer nicht adäquat dargestellt wurde, dass der Wirtschaftsprüfer ohne Angabe von Gründen gewechselt wurde, dass der Wirtschaftsprüfer zuvor in leitender Funktion für das Unternehmen tätig war oder anderweitig als mit dem Unternehmen verbunden gelten kann usw.

Die Gewinnverteilung wird im Allgemeinen genehmigt, es sei denn, die Ausschüttung wäre angesichts der Finanzlage des Unternehmens überhöht oder die Ausschüttungsquote läge dauerhaft unter 30%, ohne dass dies hinreichend begründet wird.

3.2 Board of Directors

Die Zusammensetzung des Board of Directors umfasst die (Wieder-)Wahl der exekutiven oder nicht exekutiven Boardmitglieder.

Generell wird die Erste AM FÜR die von der Geschäftsleitung nominierten Boardmitglieder stimmen, es sei denn,

- eine angemessene Offenlegung wurde nicht rechtzeitig vorgenommen
- es gibt klare Bedenken hinsichtlich fragwürdiger Finanzen oder einer Anpassung (Restatement) im Abschluss
- es hat fragwürdige Transaktionen mit Interessenkonflikten gegeben
- es gibt Aufzeichnungen über Verstöße gegen die Interessen von Minderheitsaktionären
- das Board of Directors erfüllt die Mindeststandards der Corporate Governance, einschließlich seiner eigenen Unabhängigkeit, nicht
- es bestehen spezifische Bedenken gegen einzelnen Individuen, wie Kriminalität oder der Bruch treuhänderischer Verpflichtungen oder
- das Fehlen bei z.B. Board Meetings wurde nicht begründet (gilt für Länder in denen diese Information publiziert wird).

Kommt es (in Ländern, in denen solche Informationen vorgesehen sind) ohne entsprechende Information zum Ausfall einer Boardsitzung, so werden wir GEGEN die von der Geschäftsleitung nominierten Personen stimmen.

Auch werden wir in folgenden Fällen GEGEN den Board of Directors stimmen oder uns gegenüber einzelnen Boardmitgliedern, Ausschüssen oder potenziell auch dem gesamten Board of Directors DER STIMME ENTHALTEN:

- bei wesentlichen Versäumnissen in der Unternehmensführung, Kontrolle, Aufsicht oder in den treuhänderischen Verantwortlichkeiten im Unternehmen **wie etwa dem Versäumnis ESG-Risiken angemessen zu managen oder zu verringern**
- beim Versäumnis, das Management ordnungsgemäß nachzubetzen
- bei eklatanten Verstößen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Boardmitglieder, die erhebliche Zweifel an ihrer Fähigkeit aufkommen lassen, die Geschäftsführung effektiv zu überwachen und die Interessen der Aktionäre des jeweiligen Unternehmens zu wahren.



Zwischen Unternehmen in breitem Streubesitz und solchen in nur begrenzten Streubesitz wird ebenso unterschieden wie zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Unternehmen.

Bei nicht kontrollierten Unternehmen in breitem Streubesitz wird die Erste AM GEGEN nicht unabhängige Boardmitglieder (ausgenommen den CEO) stimmen, wenn weniger als 50 % der von den Aktionären gewählten Boardmitglieder – gegebenenfalls mit Ausnahme der Aktionärsvertreter unter den Arbeitnehmern – unabhängig sind oder wenn weniger als ein Drittel aller Mitglieder unabhängig ist.

Bei kontrollierten Unternehmen in breitem oder auch nur begrenztem Streubesitz werden wir GEGEN alle nicht unabhängigen Boardmitglieder (ausgenommen den CEO) stimmen, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder unabhängig ist.

Die „Klassifizierung der Boardmitglieder“ in Bezug auf ihre Unabhängigkeit ist Punkt 5.1. bzw. dem Anhang 1 zu entnehmen.

Wenn die Namen der Kandidaten zum Zeitpunkt der Erstellung der Stimmrechtsanalyse nicht vorliegen, wird die Erste AM GEGEN die (Wieder-)Wahl aller für das Board of Directors nominierten Personen stimmen.

Wir werden bei europäischen Unternehmen in breitem Streubesitz GEGEN die (Wieder-)Wahl der Kombination von Boardvorsitzendem/CEO stimmen. Wenn das Unternehmen zusichert, dass der Vorsitzende/Delegierte des Board of Directors (CEO) seine kumulierte Funktion nur interimistisch (nicht länger als zwei Jahre) ausüben wird, käme es zu einer fallabhängigen Abstimmung.

In bestimmten europäischen Ländern stimmen wir bei Unternehmen in breitem Streubesitz GEGEN einen Kandidaten, wenn eine übermäßige Anzahl von Boardfunktionen erreicht wurde, entsprechend der jeweils strengsten Definition von entweder lokalem Recht, Best Practice Governance Codes oder folgender Richtlinien:

Jede Person, die mehr als fünf Funktionen in einem börsennotierten Unternehmen bekleidet, wird als „overboarded“ eingestuft. Bei der Berechnung der Grenze zählt eine Funktion als nicht geschäftsführendes Boardmitglied als eine Funktion, eine Funktion als nicht geschäftsführender Boardvorsitzender als zwei Funktionen und eine Funktion als geschäftsführendes Boardmitglied (oder eine vergleichbare Funktion) als drei Funktionen.

Außerdem wird jede Person, die in einem Unternehmen die Funktion eines Executive Directors (geschäftsführendes Boardmitglied oder eine vergleichbare Funktion) und in einem anderen Unternehmen die Funktion eines nicht geschäftsführenden Boardvorsitzenden innehat, als „overboarded“ eingestuft.



3.3 Kapitalstruktur

Fragen im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur betreffen Anträge auf Aktienemissionen, Vorzugsaktien, Anträge auf Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktienrückkaufpläne usw.

In der Regel werden Anträge auf Aktienemission von Fall zu Fall unter Berücksichtigung marktspezifischer Richtlinien bewertet.

Auf den europäischen Märkten wird die Erste AM FÜR eine Befugnis zur Emission von Bezugsrechten bis maximal 50% des jeweils begebenen Kapitals stimmen, sofern die Befristung der Emissionsbefugnis klar offengelegt wird und den marktspezifischen Praktiken und/oder empfohlenen Richtlinien entspricht.

Wir werden FÜR Emissionsbefugnisse ohne Vorzugsrecht bis zu maximal 10 % des jeweils ausgegebenen Kapitals stimmen (oder weniger, wenn die lokalen Best-Practice-Empfehlungen des Marktes dies so vorsehen), sofern die Fristen der Emissionsbefugnisse klar offengelegt werden und den marktspezifischen Praktiken und/oder empfohlenen Richtlinien entsprechen.

Die Erste AM wird FÜR unspezifische Vorschläge zur Erhöhung des genehmigten Kapitals um bis zu 100 % über die derzeitigen Befugnisse hinaus stimmen, sofern die Erhöhung nicht dazu führt, dass die neuen Ausgabebefugnisse des Unternehmens unter 30 % fallen, und auch FÜR Vorschläge zur Kapitalherabsetzung zu routinemäßigen Bilanzierungszwecken stimmen, es sei denn, die Bedingungen für die Aktionäre sind ungünstig.

Darüber hinaus werden wir GEGEN Anträge auf Schaffung oder Fortführung dualer Kapitalstrukturen oder auf Schaffung neuer oder zusätzlicher Superstimmrechtsaktien stimmen.

Weiters werden wir folgendermaßen abstimmen:

- FÜR die Schaffung einer neuen Klasse von Vorzugsaktien oder FÜR die Ausgabe von Vorzugsaktien bis zu 50 % des Grundkapitals, sofern die Bedingungen der Vorzugsaktien die Rechte der Altaktionäre nicht beeinträchtigen.
- FÜR die Erstellung/Ausgabe wandelbarer Vorzugsaktien, sofern die Höchstzahl der Stammaktien, die bei der Wandlung begeben werden könnten, den Richtlinien für Anträge auf Kapitalerhöhung entspricht.

- GEGEN die Schaffung einer neuen Klasse von Vorzugsaktien, die in Bezug auf die Stimmrechte über den Stammaktien stehen würde.
- GEGEN die Schaffung von Blankoscheck-Vorzugsaktien, es sei denn, der Vorstand stellt klar, dass die Ausgabebefugnisse nicht zur Vereitelung eines Übernahmeangebotes benutzt werden, und
- je nach Einzelfall GEGEN Vorschläge zur Erhöhung der Blankoscheck-Vorzugsbefugnisse.

Bezüglich der Emission von Schuldtiteln werden wir von Fall zu Fall über Emissionsanträge nicht wandelbarer Schuldtitel mit oder ohne Bezugsrecht abstimmen, werden FÜR die Schaffung/Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen stimmen, sofern die Höchstzahl der Stammaktien, die bei der Wandlung begeben werden könnten, den Richtlinien für Anträge auf Eigenkapitalemissionen entspricht und werden FÜR Vorschläge zur Umstrukturierung bestehender Schuldvereinbarungen stimmen, sofern nicht die Bedingungen der Umstrukturierung die Rechte der Aktionäre beeinträchtigen.

Die Erste AM wird auch generell FÜR die Befugnis zum Aktienrückkauf aus dem Markt (Aktienrückkaufprogramme) stimmen, wenn die jeweiligen Bedingungen folgende Kriterien erfüllen:

- Rückkauflimit von bis zu 10 % des ausstehenden Aktienkapitals
- Beteiligungslimit von bis zu 10 % des begebenen Aktienkapitals eines Unternehmens im Eigenbestand („on the shelf“) und
- maximale Laufzeit von 5 Jahren oder weniger, wie durch geltendes Recht, bestehende Vorschriften oder bewährte Praktiken des Governance-Kodexes festgelegt.



3.4 Vergütung

Vergütungsbezogene Vorschläge betreffen lang- und kurzfristige variable Vergütungen, Pensionen und die Inanspruchnahme aktienbasierter Vergütungen nach Beendigung des Mandats, Mitarbeitervergütungen usw.

Der hier implementierte Ansatz folgt den „Sustainability Global Principles on Executive and Director Compensation“:

- Klare und umfassende Angaben zur Vergütung gegenüber den Aktionären
- Erhaltung einer angemessenen Vergütungsstruktur mit Schwerpunkt auf einen langfristigen Shareholder Value
- Zu vermeiden sind Regelungen, bei denen das Risiko „pay for failure“ (Zahlen bei Versagen) besteht
- Bereitstellung eines unabhängigen und effektiven Vergütungsausschusses
- Vermeidung unangemessener Vergütungen an nicht geschäftsführende Mitglieder des Board of Directors

Diese Grundsätze berücksichtigen globale Best Practice Methoden der Corporate Governance und liegen den marktspezifischen Richtlinien in allen Märkten zugrunde.

Entsprechend der Empfehlung 2004/913/EG der Europäischen Kommission ist die jährliche Genehmigung der Vergütungspolitik eines Unternehmens durch die Aktionäre eine normierte Corporate-Governance-Bestimmung.

Was Europa betrifft, wird die Erste AM in der Regel GEGEN den vergütungsbezogenen Vorschlag eines Unternehmens stimmen, wenn dieser Vorschlag nicht mit einem oder einer Kombination aus mehreren der nachfolgenden globalen Grundsätze und den diesbezüglichen Regeln übereinstimmt, etwa dass

- die Aktionäre Anspruch auf eine klare und umfassende Offenlegung der Vergütung haben
- die Struktur der lang- und kurzfristigen Incentives der Gesellschaft angemessen ist
- das Verhältnis zwischen lang- und kurzfristiger variabler Vergütung angemessen ist
- das Board of Directors die Interessen der Anleger hinsichtlich der Vergütungspraxis der Führungskräfte gut vertritt
- Vereinbarungen mit Führungskräften des Unternehmens über Pensionen und die Ausübung aktienbasierter Vergütungen nach Beendigung des Mandats zu keiner Beeinträchtigung der Aktionärsinteressen führen oder nicht im Widerspruch zur gängigen Marktpraxis stehen.

Wir werden FÜR Vorschläge zur aktienbasierten Vergütung von Mitarbeitern stimmen, wenn die jeweiligen Pläne mit den langfristigen Aktionärsinteressen im Einklang stehen und die Zuteilung an den Shareholder Value angepasst ist. Berücksichtigt wird beispielsweise, dass die für alle Aktienpläne reservierten Aktien außer bei wachstumsstarken Unternehmen oder besonders gut konzipierten Plänen, bei denen eine Verwässerung zwischen 5 % und 10 % zulässig ist, 5 % des begebenen Aktienkapitals eines Unternehmens nicht überschreiten dürfen oder dass die Pläne langfristig genug angelegt sein müssen. Die Haltedauer muss zumindest 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilung betragen.

3.5 Andere Punkte

Andere Punkte beziehen sich etwa auf Situationen wie Reorganisationen/Umstrukturierungen, Fusionen und Übernahmen (Mergers & Acquisitions), Transaktionen mit verbundenen Parteien oder Antitakeover-Mechanismen.

Bei einer Reorganisation/Restrukturierung wird sich das Abstimmungsverhalten der Erste AM am jeweiligen Fall orientieren, ebenso bei Mergers & Acquisitions, wobei auch folgende Fälle z.B berücksichtigt werden:

- Ist der von den Zielaktionären einbringliche (oder vom Erwerber zu zahlende) Wert angemessen? Während die Fairness Opinion einen ersten Anhaltspunkt zu Beurteilung der Angemessenheit der Bewertung liefern kann, legt der nachhaltige Ansatz den Schwerpunkt auf die Angebotsprämie, die Marktreaktion und die strategische Begründung.
- Wie reagiert der Markt auf die vorgeschlagene Transaktion? Eine negative Reaktion des Marktes führt dazu, dass eine Transaktion intensiver durchleuchtet wird.
- Strategische Begründung - Ist die Transaktion strategisch sinnvoll? Woraus leitet sich der Wert ab? Kosten- und Ertragssynergien sollten nicht allzu aggressiv oder optimistisch angesetzt werden, sondern vernünftigerweise tatsächlich erreichbar sein. Das Management sollte auch eine gute Erfolgsbilanz bei der erfolgreichen Integration historischer Akquisitionen vorweisen können.
- Interessenkonflikte – Profitieren Insider im Vergleich zu Nicht-Insider-Aktionären in unverhältnismäßiger und unangemessener Weise von der Transaktion? Es wird geprüft, ob besondere Interessen diese Direktoren und leitenden Angestellten im Sinne einer Unterstützung oder Empfehlung der Fusion beeinflusst haben könnten.

Bei der Bewertung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen werden die Parteien auf beiden Seiten der Transaktion sowie die Art des zu übertragenden Vermögenswertes/der zu erbringenden Dienstleistung, die Preisgestaltung der Transaktion usw. in Betracht gezogen.

Bei der Bewertung von Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen werden die Parteien auf beiden Seiten der Transaktion sowie die Art des zu übertragenden Vermögenswertes/der zu erbringenden Dienstleistung, die Preisgestaltung der Transaktion usw. in Betracht gezogen.

Bei der Einbringung von Antitakeover-Vorschlägen wird die Erste AM DAGEGEN stimmen, es sei denn, sie sind so strukturiert, dass sie den Aktionären die letztendliche Entscheidung über einen Vorschlag oder ein Angebot ermöglichen.

3.6 Soziale und ökologische Agenden

Die Erste AM unterstützt Aktionärsanträge im Bereich ESG, die den langfristigen Share- und Stakeholder-Value steigern und gleichzeitig die Interessen des Unternehmens mit jenen der Gesellschaft in Einklang bringen. Insbesondere unterstützen wir Beschlüsse, die eine größere Transparenz und/oder die Einhaltung international anerkannter Standards und Grundsätze anstreben.

Soziale und ökologische Vorschläge, die eine gute Corporate Citizenship fördern und gleichzeitig den langfristigen Share- und Stakeholder-Value steigern sollen, werden von der Erste AM ebenfalls unterstützt. Wir werden Vorschläge zur Forderung von Nachhaltigkeitsaktivitäten und -maßnahmen auch für Zulieferer von Unternehmen angemessen prüfen und generell unterstützen, sowie deren Berichts-praxis untersuchen.

Bei der Abstimmung über die Anträge der Aktionäre in den Bereichen Soziales und Umwelt werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Ist der Vorschlag selbst gut formuliert und vernünftig?
- Würde sich die Annahme des Vorschlags positiv oder negativ auf den kurz- oder langfristigen Aktienwert des Unternehmens auswirken?
- Wie hoch ist der Anteil der betroffenen Umsätze, Vermögenswerte und Ergebnisse in Prozent?
- Hat das Unternehmen bereits in angemessener Weise auf die im Vorschlag enthaltene Aufforderung reagiert?
- Sind die Analyse des Unternehmens und die Stimmempfehlung an die Aktionäre überzeugend?
- Was haben andere Unternehmen in Reaktion auf das Problem getan?
- Ließen sich mit der Umsetzung des Vorschlags die mit dem Vorschlag angestrebten Ziele erreichen?

3.6.1 Klimawandel

Da der Klimawandel als große globale Gefahr gesehen wird, die mit einer Reihe verbundener Risiken wie einer globalen Wasserkrise, Naturkatastrophen oder der Unfähigkeit zur Anpassung an das veränderte Klima einhergeht, priorisiert die Erste AM entsprechende Aktionärsanträge und wird eine angemessene Überprüfung der Inhalte vornehmen. Wir stimmen im Allgemeinen FÜR Anträge von Aktionären, die von Unternehmen fordern,

- einen Umweltbericht herauszugeben, der neben spezifischen Standards wie THG-Emissionsberichten oder Reduktionszielen (Science Based Targets SBT mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 2 Grad zu begrenzen) auch diverse andere Beschlüsse zur Umweltberichterstattung umfasst.
 - über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Umwelt und die umliegenden Gemeinden Bericht zu erstatten oder entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören Beschlüsse über Wassernutzung, Palmöl-Produktion, Abholzung, Bergbau oder Fracking.
 - Bericht über die finanziellen und physischen Risiken des Klimawandels für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und/oder seine Reaktion auf den zunehmenden regulatorischen, wettbewerbsorientierten und öffentlichen Druck, die Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren, zu legen.
 - mehr Transparenz hinsichtlich der Aufsicht, der Kontrollmechanismen und der Reduktionsziele des Unternehmens in Bezug auf seine Treibhausgasemissionen, einschließlich der Emission von Methangas, zu zeigen.
 - abgesehen vom Umweltbericht auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu treffen, wie etwa die Aufforderung an das Unternehmen Kapital an die Aktionäre zurückzuzahlen, anstatt in kostenintensive, unkonventionelle Projekte zu investieren. Vorschläge zur Verabschiedung von Treibhausgas-Emissionszielen oder Vorschläge zur Aufnahme einer eigenen Klimawandel-Kennzahl in das Vergütungsprogramm des Unternehmens für seine Führungskräfte werden prinzipiell unterstützt, aber gesondert geprüft.
 - Bericht über die Bemühungen des Unternehmens zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- Bericht über die Bemühungen des Unternehmens zur Förderung der Energieeffizienz seiner Produkte oder Tätigkeiten.
 - die Auswirkungen von Szenarien auf das Portfolio zu bewerten, die mit dem international anerkannten Ziel des Pariser Abkommens, den globalen Temperaturanstieg auf 2 Grad Celsius oder weniger zu begrenzen, im Einklang stehen.

3.7 Interessenskonflikte

Bei der Ausübung von Stimmrechten auf der Hauptversammlung von Unternehmen können in bestimmten Fällen Interessenskonflikte auftreten. Diese wurden wie folgt definiert:

- Hauptversammlung (HV) der Erste Group Bank AG, der Muttergesellschaft der Erste AM
- Konstellationen, in denen die Erste Group Bank AG
 - Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft ist, mehr als 10 % derselben hält und Interessenskonflikte feststellt,
 - sich zu mehr als 5 % im Besitz eines börsennotierten Unternehmens befindet und einen Interessenkonflikt feststellt, oder
 - in einer strategischen Partnerschaft mit einem börsennotierten Unternehmen steht und Interessenskonflikte feststellt.

3.7.1 Betroffene Unternehmen

Hinsichtlich der genannten Kriterien wurden folgende Unternehmen von der Erste AM als betroffene Unternehmen identifiziert:

Erste Group Bank AG	(ISIN: AT0000652011)
Vienna Insurance Group AG ¹	(ISIN: AT0000908504)
CaixaBank, S.A. ²	(ISIN: ES0140609019)

Bei diesen Gesellschaften wird sich die Erste AM zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Ausübung der Stimmrechte der Stimme enthalten. Die Liste der betroffenen Unternehmen wird jährlich vor der Hauptsaison überprüft.

3.8 Aktiensperre

In bestimmten Fällen können Aktien im Zeitraum rund um die Hauptversammlung gesperrt werden. Dies wäre vor allem in den Märkten Argentinien, Curacao (ehem. Niederländische Antillen), Ägypten, Island, Kasachstan, Libanon, Luxemburg, Mauritius, Marokko, Norwegen und in der Schweiz von Relevanz. In einem solchen Fall wird sich die Erste AM der Stimme enthalten.

¹ Verlängerung des Kooperationsvertrags zwischen Erste Group und Vienna Insurance Group bis 2033, online unter: <https://www.vig.com/de/presse/pressemitteilungen/detail/xxxx-2.html>

² Die CaixaBank, S.A. hält 9,9 % der Erste Group Bank AG: Erste Group investor presentation FY 2019 preliminary results

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Die Erste AM pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit anderen Investoren, um die Auswirkungen ihrer Rolle als Aktionär gezielt zu nutzen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich Engagement, kann aber auch die Mitwirkung an Aktionärsanträgen beinhalten.

Solche Partnerschaften werden zumeist über international anerkannte Investorenorganisationen wie die „Principles for Responsible Investment“ (PRI) oder „Climate Action 100+“ kanalisiert. Die Zusammenarbeit in regionalen Gremien wie dem „Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage“ (CRIC) und Ad-hoc-Engagement-Partnerschaften sind ebenfalls Optionen, die bei Bedarf genutzt werden können.

Über die Auswirkungen, Fortschritte und Ergebnisse solcher Kooperationen mit anderen Anteilseignern wird in den jährlichen Engagement & Voting Reports der Erste AM berichtet, soweit dies nach den jeweiligen Regeln der Partnerschaft zulässig ist.



5. Anhang

5.1 Anhang I: Klassifizierung von Boardmitgliedern

Die Klassifizierung von Boardmitgliedern durch die Erste AM orientiert sich an der „2020 ISS Classification of Directors – International Policy“, weist aber auch einige kundenspezifische Besonderheiten auf.

Geschäftsführende Boardmitglieder

- Angestellte oder Führungskräfte des Unternehmens oder einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft des Unternehmens.
- Jedes Boardmitglied, das als nicht geschäftsführend eingestuft wird, aber Gehalt, Honorare, Bonus und/oder andere Leistungen bezieht, die jenen der am höchsten bezahlten Führungskräfte des Unternehmens entsprechen.

Nicht unabhängige, nicht geschäftsführende Boardmitglieder (NED, Non-Executive Directors)

- Jedes Boardmitglied, dem vom Board of Directors bescheinigt wird, dass es ein nicht-unabhängiges, nicht geschäftsführendes Mitglied (NED) ist.
- Jedes Boardmitglied, das spezifisch als Vertreter eines Aktionärs der jeweiligen Gesellschaft benannt wurde.
- Jedes Boardmitglied, das zugleich Angestellter oder Führungskraft eines bedeutenden Aktionärs der Gesellschaft ist.
- Jedes Boardmitglied, das auch Angestellter oder Führungskraft einer Tochtergesellschaft, eines verbundenen Unternehmens, eines Joint Ventures oder eines Unternehmens ist, das mit einem bedeutenden [1] Aktionär der Gesellschaft verbunden ist.
- Jedes Boardmitglied, das von einem bedeutenden, eine abweichende Ansicht vertretenden Aktionär nominiert wird, es sei denn, es würde aktuell oder in der Vergangenheit ganz offensichtlich an wesentlichen [2] Verbindungen zu dem solchen, eine andere Ansicht vertretenden Aktionär fehlen.
- Wirtschaftliche Eigentümer (direkt oder indirekt) von zumindest 10 % der Aktien des Unternehmens, entweder in wirtschaftlicher Hinsicht oder in Bezug auf die Stimmrechte (dies kann zusammengefasst werden, wenn die Stimmrechte auf mehr als ein Mitglied einer definierten Gruppe verteilt sind, z.B. auf Mitglieder einer Familie, die einzeln weniger als 10 %, zusammen aber mehr als 10 % wirtschaftlich besitzen), es sei denn, die Marktpraxis würde eine niedrigere Eigentums- und/oder Offenlegungsschwelle vorschreiben (und unter speziellen anderen marktspezifischen Umständen).
- Vertreter der Regierung
- Personen (oder deren Verwandte [3]), die derzeit oder in der Vergangenheit professionelle Dienstleistungen [4] für das Unternehmen, eine Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine einzelne Führungskraft des Unternehmens oder eine seiner Tochtergesellschaften mit einem Jahresumsatz von mehr als 10.000 USD erbringen bzw. erbracht haben.
- Personen, die Kunden, Lieferanten, Gläubiger, Banken oder andere Personen vertreten, mit denen das Unternehmen eine geschäftliche/wirtschaftliche Beziehung unterhält oder innerhalb des letzten Jahres unterhalten hat (es sei denn, das Unternehmen würde Informationen zur Anwendung einer Wesentlichkeitsprüfung offenlegen [5]).
- Jedes Boardmitglied, das in einer konfliktbehafteten Beziehung zum Unternehmen steht, etwa im Fall einer Kreuzverflechtung mit geschäftsführenden Boardmitgliedern oder dem Boardvorsitzenden.
- Verwandte [3] eines derzeitigen oder ehemaligen leitenden Angestellten des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen.
- Neu ernannte Funktionäre, die auf andere Weise als in einem förmlichen Verfahren durch die Hauptversammlung bestellt werden (z. B. infolge einer vertraglichen Bestellung durch einen Großaktionär).
- Ehemalige Führungskräfte oder Angestellte (fünfjährige Abkühlungsperiode). [6]
- Die Anzahl der Jahre der Ausübung der Funktion ist in der Regel nicht ausschlaggebend, es sei denn, in einem Markt und/oder unter extremen Umständen wird dies als Best-Practice empfohlen; in diesem Fall kann es in Betracht gezogen werden. [7]
- Jede zusätzliche Beziehung oder jeder zusätzliche Grundsatz, die bzw. der die Unabhängigkeit nach den Best-Practice-Regeln für Corporate Governance vor Ort gefährdet. [8]

Unabhängige NEDs

- Keine direkten oder indirekten wesentlichen [2] Verbindungen zum Unternehmen (Ausnahme wäre ein Sitz im Board of Directors) oder zu einem bedeutenden Aktionär.

Arbeitnehmervertreter

· Vertreten die Mitarbeiter oder die Arbeitnehmeraktionäre des Unternehmens (und werden als „Arbeitnehmervertreter“ klassifiziert und als nicht unabhängige NEDs betrachtet).

Fußnoten:

[1] Mindestens 10 % der Aktien der Gesellschaft, es sei denn, die gängige Marktpraxis schreibt eine niedrigere Beteiligungs- und/oder Offenlegungsgrenze vor.

[2] Zur Einstufung der Unabhängigkeit von Boardmitgliedern durch Sustainability Advisory Services wird „wesentlich“ als ein Standard für die Beziehung finanzieller, persönlicher oder anderer Art definiert, aus dem eine vernünftige Person schließen könnte, dass die Objektivität einer Person in der Vorstandsetage so beeinflusst werden könnte, dass dies einen bedeutenden Einfluss auf die Fähigkeit dieser Person hätte, die erforderlichen treuhänderischen Standards im Namen der Aktionäre zu erfüllen.

[3] „Verwandt“ folgt der Definition der „unmittelbaren Familienmitglieder“, die Ehepartner, Eltern, Kinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Geschwister, Schwiegereltern und jede Person (außer Mietern oder Angestellten) umfasst, die den Haushalt eines bestellten oder nominierten Boardmitglieds, eines leitenden Angestellten oder eines wesentlichen Aktionärs des Unternehmens teilt.

[4] Professionelle Dienstleistungen lassen sich ihrer Natur nach als Beratungsdienstleistungen charakterisieren und umfassen im Allgemeinen folgendes: Leistungen einer Investmentbank/eines Finanzberaters, Geschäftsbanktransaktionen (über Einlagen hinaus), Investitionsdienste, Versicherungsdienste, Buchhaltungs-/Prüfdienstleistungen, Beratungsleistungen, Marketingdienste und Rechtsdienste. Fälle einer Beteiligung von Banken, die nicht Konsortialführerin sind, an einem Bankenkonsortium sollte eher als Transaktion (und damit als Gegenstand der damit verbundenen Wesentlichkeitsprüfung) und nicht als Dienstverhältnis betrachtet werden.

[5] Eine Geschäftsbeziehung kann wesentlich sein, wenn der Transaktionswert (aller ausstehenden Transaktionen), der zwischen dem Unternehmen und jenem Unternehmen oder jener Organisation, mit dem das Boardmitglied verbunden ist, entweder 1 % des Umsatzes des Unternehmens oder 1 % des Umsatzes jenes Unternehmens oder jener Organisation entspricht, mit dem das Boardmitglied verbunden ist; oder eine Geschäftsbeziehung kann wesentlich sein, wenn der Transaktionswert (aller ausstehenden Finanzierungen), der zwischen dem Unternehmen und jenem Unternehmen oder jener Organisation, mit dem das Boardmitglied verbunden ist, eingegangen wurde, mehr als 10 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder der Transaktionswert (aller ausstehenden Finanzierungen) im Vergleich zum Gesamtvermögen des Unternehmens mehr als 5 % beträgt.

[6] Für die Zwecke der Einstufung der Unabhängigkeit von Boardmitgliedern mit Sitz in der Region Naher Osten und Afrika wird dieses Kriterium in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, den geltenden Offenlegungsstandards und der Verfügbarkeit berücksichtigt.

[7] In Kontinentaleuropa gelten beispielsweise Boardmitglieder mit einer Funktionsdauer von mehr als 12 Jahren als nicht unabhängig. Im Vereinigten Königreich, in Irland, Hongkong und Singapur gelten Boardmitglieder mit einer Funktionsdauer von über 9 Jahren als nicht unabhängig, es sei denn, die Gesellschaft legt eine ausreichende und klare Begründung dafür vor, dass das Boardmitglied trotz seiner langen Amtszeit unabhängig ist.

[8] Bei den Märkten Naher Osten und Afrika werden die bisherigen Leistungen von Boardmitgliedern als Abschlussprüfer/Partner der Prüfungsgesellschaft berücksichtigt, wobei entsprechend der besten Praxis des lokalen Marktes Abkühlungszeiten vorgesehen sind.

Referenzen

5.2 Referenzen

5.2.1 Kontakt

Erste Asset Management GmbH, Communications & PR
1100 Wien, Am Belvedere 1, Telefax: 0043 (0) 50 100 DW 17102

Paul Severin, Tel. +43 (0)50 100 19982, E-Mail: paul.severin@erste-am.com
Dieter Kerschbaum, Tel. +43 (0)50 100 19858, E-Mail: dieter.kerschbaum@erste-am.com

Erste Asset Management GmbH
Wien, Firmenbuchnummer: FN 102018b
Registergericht: Handelsgericht Wien

5.2.2 Beschreibung des Unternehmens

Die Erste AM (www.erste-am.com) koordiniert die Asset-Management-Aktivitäten (Vermögensverwaltung auf Basis von Investmentfonds und Portfoliolösungen) innerhalb der Erste Group Bank AG und trägt die zugehörige Verantwortung. An Standorten in Österreich, Kroatien, Tschechien, Deutschland, Ungarn, Rumänien und der Slowakei verwaltet die Erste AM ein Vermögen von rund 64,19 Mrd. EUR (Stand vom 31.12.2019).

Haftungsausschluss

5.3 Haftungsausschluss

Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung. Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Prospekt für OGAW-Fonds (sowie dessen allfällige Änderungen) wird entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 idgF erstellt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Für die von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Alternative Investment Fonds (AIF) werden entsprechend den Bestimmungen des AIFMG iVm InvFG 2011 „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ erstellt. Der Prospekt, die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ sowie die Wesentliche Anlegerinformation/KID sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage www.erste-am.com abrufbar und stehen dem/der interessierten AnlegerIn kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung des Prospekts, die Sprachen, in denen die Wesentliche Anlegerinformation/KID erhältlich ist, sowie allfällige weitere Abholstellen der Dokumente, sind auf der Homepage www.erste-am.com ersichtlich.

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere AnlegerInnen und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer AnlegerInnen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

